Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 34 (1961)

Heft: 11

Artikel: Von Monat zu Monat : die Sprachenfrage in unserer Armee

Autor: Kurz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517460

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, November 1961
Erscheint monatlich
34. Jahrgang Nr. 11

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion Amtlich beglaubigte Auflage 7222 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

Die Sprachenfrage in unserer Armee

Über das Sprachenproblem wird in unserer Armee kaum gesprochen — weil es als Problem gar nicht besteht. Trotzdem bei uns vier Nationalsprachen und drei Amtssprachen des Bundes nebeneinander stehen und gleiche Rechte geniessen (Artikel 116 der Bundesverfassung), kennen wir kein eigentliches Sprachenproblem. Zwar erwachsen aus diesem Nebeneinander von Sprachen, die gleichzeitig Verständigungs-, Unterrichts- und Kommandosprachen der Armee sind — eine Lage, wie sie sonst nur in Koalitionsheeren auftritt — nicht unerheblich technische Schwierigkeiten, erhöhte Kosten und auch Zeitverluste — aber Reibungen entstehen dabei nur höchst selten. Die Vielsprachigkeit ist für uns zur Selbstverständlichkeit geworden; wir haben uns damit abgefunden und haben die praktischen Lösungen gefunden, um die Frage zu meistern. Dies gilt nicht nur auf der Ebene des Bundes, sondern auch in mehreren Kantonen; Graubünden hat 3 Sprachen, Bern, Fribourg und Wallis je 2 Sprachen zu bewältigen.

1. Betrachten wir das *Zahlenverhältnis der Sprachen innerhalb der Eidgenossenschaft.* Anlässlich der Rekrutierungen der Jahre 1958 — 1960 gestaltete sich das Verhältnis zwischen den Angehörigen der verschiedenen Sprachen wie folgt:

	1958	1959	1960
Deutschsprachig	75,9 %	76,5 %	76,2 %
Französischsprachig	20,3 %	19,9 %	20,2 %
Italienischsprachig	3,8 %	3,6 %	3,6 %

Diese Übersicht zeigt, dass gute $^3/_4$ unserer angehenden Soldaten deutscher, rund $^1/_5$ französischer und die übrigen Soldaten italienischer Muttersprache sind.

2. Unsere Armee ist bisher ohne besondere Vorschriften für die Behandlung der Sprachen und namentlich zum Schutz der sprachlichen Minderheiten in der Armee ausgekommen. Die Regelung der Verhältnisse erfolgt weitgehend nach altem Gewohnheitsrecht, wobei die allgemeinen, in unserem Staat gültigen Grundsätze, insbesondere die Prinzipien des föderativen Staates massgebend sind. Trotzdem die Sprachenfrage in der Bundesverfassung geregelt ist, handelt es sich dabei viel weniger um eine Rechtsfrage, als um eine solche des Taktes und der selbstverständ-

lichen gegenseitigen Rücksichtnahme. In der Verschiedenartigkeit von Bekenntnis, Brauchtum und Sprache unseres Volkes liegt eine der tragenden Kräfte unseres nationalen Zusammenlebens. In dem Beispiel gedeihlichen Zusammenlebens verschiedener Rassen und Kulturen in einem einzigen Staat liegt vielleicht ein kleiner Beitrag unseres Landes zur Einigung des zersplitterten, uneinigen Westens.

3. Das für die Rekrutierung und die militärische Einteilung des einzelnen Soldaten gültige *Territorialprinzip* führt zu einer Reihe von Konsequenzen sprachlicher Art. Dieses in der Bundesverfassung (Artikel 21, Absatz 1) verankerte Prinzip, wonach die Truppenkörper der Armee soweit wie möglich aus Mannschaften desselben Kantons zusammengesetzt sein sollen, hat seine Gründe vor allem in föderalistischen Überlegungen; das praktische Ergebnis dieses Prinzips liegt darin, dass in der Regel auch Angehörige desselben Sprachbereichs in denselben militärischen Verbänden eingeteilt werden.

Grundsätzlich wird — schon aus rein praktischen Gründen — angestrebt, *Einheiten gleicher Sprache* zu bilden. Dies ist auf der Stufe der Einheit (Kompagnie, Batterie, Schwadron) in der Regel möglich, mit Ausnahme ausgesprochener Spezialisteneinheiten mehrsprachiger Heeresverbände (z. B. die Übermittlungskompagnien der 2. und der 9. Division). Schon auf der Stufe des Bataillons und des Regiments wird die Einhaltung des Grundsatzes schwieriger, auch hier namentlich bei den Spezialisten, bzw. jene Truppen, die zahlenmässig nicht sehr stark sind, sich aber dennoch aus Angehörigen aller Kantone rekrutieren. Ein sprachliches Unikum ist das Bündner Infanterie-Regiment 36 und insbesondere dessen Geb. Füs. Bat. 91, in dem sogar drei verschiedene Sprachen gesprochen werden, nämlich deutsch, italienisch und rätoromanisch. — Unter den Heereseinheiten sind insbesondere zwei Divisionen zweisprachig, während mehrere Brigaden zwei- und dreisprachig sind; dazu kommen verschiedene zweisprachige Korpstruppen.

Die Rücksichtnahme auf die verschiedenen Muttersprachen zeigt sich unter anderem auch in den Feldzeichen, die bei mehrsprachigen Truppenkörpern in zwei Sprachen beschriftet sind.

4. Der allgemeine Grundsatz in der Behandlung der verschiedenen Sprachen besteht darin, dass der Soldat das Recht hat, *in seiner Muttersprache angesprochen zu werden und darin antworten zu dürfen.* Dieses Prinzip, das allerdings aus technischen Gründen nie ganz rein durchgeführt werden kann, gilt sowohl für den Einzelnen, als auch für den Verkehr zwischen militärischen Verwaltungs- und Kommandostellen. Darin kommt die in unserem Land übliche sprachliche Duldsamkeit und die Rücksichtnahme auf Minderheiten zum Ausdruck, die ein Lebenselement unseres Staatslebens bilden. (Als Ausweg werden dort, wo Übersetzungen nicht möglich sind, bisweilen «neutrale» lateinische Anschriften verwendet; dies gilt bei der Münzenprägung so gut wie für die Autokontrollschilder.)

Aus diesem Grundsatz heraus sind alle wesentlichen Aufrufe, Drucksachen usw. der Armee *dreisprachig* redigiert, insbesondere

— die Aufgebotplakate
— die Schultableau II
— die Armee-Einteilung (Kolorierung nach Sprache)
— alle bedeutenden Reglemente und das Militäramtsblatt
(Soldatenbuch: es wird ein romanisches, d. h. ladinisches oder surselvisches Einlageblatt in das deutsche oder italienische Exemplar gelegt)
— für das Dienstbüchlein ist vorgeschrieben, dass es in der Muttersprache des Empfängers redigiert ist
— amtliche Dokumente: verschiedenfarbiger Einband, je nach Sprache.

5. Für den *militärischen Dienstverkehr* gilt:

a) Für den *Umgang mit Einzelnen*

— *Soldaten und Unteroffiziere* können sich in der Regel immer in der *eigenen Sprache* ausdrücken, bzw. werden in dieser angesprochen, da die Einheiten fast immer einsprachig sind. Allerdings zwingen die Schwierigkeiten des Kadernachwuchses in der französischsprachigen Schweiz bisweilen dazu, deutschschweizerische Offiziere in welschen Einheiten einzuteilen.

— *Offiziere* sollen Fremdsprachen beherrschen. Ist mehr oder weniger eine Voraussetzung der Offiziersstellung und zwar immer mehr, je höher der Einzelne im Rang steht, d. h. je höher sein zumutbarer Bildungsstand ist. Beispielsweise die Generalstabskurse werden immer zweisprachig durchgeführt; auf dieser Stufe ist eine Rücksichtnahme nicht möglich und erfahrungsgemäss auch nicht geboten. In der Praxis ist es so, dass sozusagen jeder Offizier ein bis zwei Fremdsprachen, wenn nicht beherrscht, so doch kennt. Dies gilt namentlich in den Gebieten nahe der Sprachgrenze, wo sich die gemischten Verbände auch rekrutieren. Schwierigkeiten erwachsen dabei höchstens etwa bei den vielfach aus fremden Sprachen stammenden technischen Fachausdrücken und bisweilen auch bei den Abkürzungen, die teilweise selbst im mündlichen Verkehr gebraucht werden.

— *Bei mehrsprachigen Verbänden* ist zu unterscheiden zwischen:

1. der Umgangs- und allgemeinen Befehlssprache; diese ist meist gewährleistet.
2. der Kommandosprache; bei den Kommandos handelt es sich um mündlich erteilte kurze Befehle, deren *Wortlaut genau festgelegt* ist, und die beim Mann eine bestimmte, eingeübte Bewegung auslösen. Kommandos dürfen nicht abgeändert werden; sie können auch nur in einer Sprache erteilt werden; deshalb ist hier bisweilen eine Vereinheitlichung unerlässlich. Beispielsweise müssen die Tessiner in gemischten Kompagnien die deutschen Kommandos kennen; dies ist technisch unvermeidbar.

b) *Der Verkehr zwischen Kommando- und Amtsstellen*

Auch militärische Kommando- und Amtsstellen wollen in ihrer *eigenen Sprache* begrüsst werden. Dies gilt vor allem im «Verkehr nach oben». Erfahrungsgemäss

sind die französischsprachigen Kantone hier empfindlicher als deutsche und Tessiner; auch halten die Welschen viel mehr auf die redaktionelle Qualität und die Pflege ihrer Sprache als die Deutschschweizer, die hierin meist ausserordentlich gleichgültig sind!

c) *In der Militärjustiz*
Der Ablauf und die Sicherheit der Rechtsprechung dürfen nicht unter sprachlichen Schwierigkeiten leiden. Deshalb bestehen in mehrsprachigen Divisionen zwei Divisionsgerichte (Div. Ger. 2A und 2B, 9A und 9B).

d) *In der Armeeseelsorge*
Auch hier ist den sprachlichen Bedürfnissen Rechnung getragen, indem auf jenen Waffenplätzen, auf denen in mehreren Sprachen ausgebildet wird, immer die Waffenplatz-Feldprediger *aller Sprachen* vorhanden sind. (Im Gegensatz zu den Waffenplatzärzten, wo die Sprache des betreffenden Platzes durchaus genügt.)

e) Eine wertvolle Förderung der Sprachkenntnisse liegt schliesslich auch darin, dass häufig Schulen und Kurse der Armee in anderen Landesgegenden stattfinden. (Was über das rein Sprachliche hinaus auch einer wertvollen Vertiefung der Kenntnisse anderer Landesteile dient.)

6. Die sprachliche Verständigung der Deutschschweizer mit den Angehörigen des französischen und italienischen Sprachbereichs wird erheblich erschwert dadurch, dass die Deutschschweizer ihre *Mundarten* sprechen. Da in den Schulen nur die Schriftsprache gelernt wird, würde es für die Romanen eine ausgesprochene Erschwerung bedeuten, sich auch noch mit den zahlreichen, unter sich teilweise stark wechselnden Dialekten befassen zu müssen. Hier entspricht es wiederum einem Akt der Rücksichtnahme gegenüber den Fremdsprachigen, dass die Schriftsprache verwendet wird — was allerdings nicht selten auch den Deutschschweizern einige Mühe bereitet, weil die Schriftsprache auch für sie eine Fremdsprache bedeutet! Diese Regel gilt in gemischten Verbänden und namentlich den mehrsprachig durchgeführten Schulen und Kursen der Armee, insbesondere den Offizierskursen. Die deutsche Schriftsprache wird hier zu einer Art «Sammelsprache», in der sich sowohl die romanischen Sprachen, als die verschiedenen Deutschschweizerdialekte gemeinsam finden. Selbstverständlich stellt sich dabei das Problem immer nur im mündlichen Verkehr, da der schriftliche Verkehr ohnehin in der Schriftsprache erfolgt.

Die Schriftsprache ist im übrigen überall dort geboten, wo es um ein *Befehlsdiktat* geht (Truppenführung, Ziff. 257), das vom Befehlsempfänger wortgetreu nachgeschrieben werden muss; dies gilt ganz allgemein überall dort, wo mitgeschrieben wird (z. B. im Offiziersunterricht).

Über diese Gebote des Taktes und der Verständlichkeit hinaus haben wir keinen Anlass, unsere Mundarten zu gering zu achten. Die Gefahr der Verflachung unserer Dialekte, in denen wertvollstes schweizerisches Kulturgut liegt, ist heute sehr gross (deutschschweizerischer Landessender!); sie darf von der Armee nich noch gefördert werden. Die Armee hat im Gegenteil allen Anlass, diese Werte zu pflegen, deren wir

uns keinesfalls zu schämen haben. Es ist im übrigen auch gar nicht wahr, dass die Präzision der militärischen Befehlssprache nur beim Gebrauch der schriftdeutschen Sprache gewährleistet ist; das ist eine reine Frage der Denk- und der Sprechdisziplin. — Auf die Bedeutung des Dialekts als Sprachtarnung im Funkverkehr sei hier nur nebenbei hingewiesen.

7. Die topographischen Bezeichnungen (Ortschaften, Gewässer, Berge usw.) richten sich nach dem Ortsgebrauch, wie er in den *Texten der Landeskarten* zum Ausdruck kommt. Diese Regel ist darum notwendig, weil (namentlich an den Sprachgrenzen) häufig doppelte Bezeichnungen bestehen: Ortschaften und grössere Gewässer sowie die wichtigen topographischen Punkte haben zwei Namen, die meist entwicklungsgeschichtlich zu verstehen sind und zum Teil auf die Herrschaft des einen Gebietes über das andere (z. B. die Herrschaft Berns über die Waadt) zurückgehen. Hier bestehen darum *Empfindlichkeiten,* die geschont werden müssen.

8. Für das *Rätoromanische,* das eine National-, nicht aber Amtssprache ist, bestehen in der Armee verschiedene Schwierigkeiten:

a) der zahlenmässige Anteil der Rätoromanen ist sehr klein;

b) für die Armee fällt das *Fehlen von militärischen Fachausdrücken* besonders ins Gewicht. Es besteht im Rätoromanischen keine militärische Terminologie; militärische Kommandos, Fachbegriffe usw. fehlen ganz;

c) es bestehen innerhalb des romanischen Sprachgebiets *verschiedene Sprachen,* die erheblich voneinander abweichen, insbesondere das Ladinische und Surselvische.

Aus diesen Gründen müssen Soldaten romanischer Zunge entweder in der deutschen, oder der italienischen Sprache militärisch ausgebildet werden, was jedoch in der Praxis keine Schwierigkeiten bereitet, da die Rätoromanen regelmässig die eine oder andere Sprache beherrschen.

9. Eine Sondersprache der Armee sei der Kuriosität halber hier noch erwähnt: der sogenannte «*Spaghetti-Code*» der Flieger, der eine nationale «Fliegersprache» — ein «Schweizer Esperanto» — darstellt, die aus deutschen, französischen, englischen und vor allem italienischen Elementen gemischt ist, um die Funkverständigung im Flugzeug zu erleichtern. Die klangvolle, vokalreiche italienische Sprache eignet sich hiefür besonders gut.

Dieser kurze Rundgang durch die Fragen des Sprachengebrauchs in unserer Armee dürfte gezeigt haben, dass diese Fragen für uns tatsächlich kein Problem bedeuten. Die Lösungen, die wir in langjähriger Entwicklung gefunden haben, beruhen auf der selbstverständlichen, freiwilligen Einordnung und gegenseitigen Rücksichtnahme, die unter so verschieden gearteten Bundesbrüdern unerlässlich sind. Letztlich liegt ihnen die Erkenntnis zugrunde, dass in einem gemischten Staatswesen die Minderheiten nur dann gedeihen können, wenn ihnen Rechte gewährt werden, die nicht unerheblich über das hinausgehen, was ihrem rein rechnerischen Anteil entsprechen würde. *Kurz*